Der Gemeinderat hat am 19. Juni 2024 den folgenden Artikel der Verwaltungsorganisationsverordnung geändert. Die Änderung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Anfang September 2024 wird diese Änderung in die Verwaltungsorganisationsverordnung (Nr. 152.011) eingepflegt.

Art. 7

Marginalie unverändert

- Vergabeverfahren sind Sache der fachlich zuständigen Abteilungen.
- ² Die Zuständigkeit für Zuschläge und andere Handlungen nach Artikel 53 IVöB ist abhängig vom Auftragswert und liegt
 - a) bei den Abteilungsleitungen; bei Auftragswerten unter CHF 50'000 können sie diese Kompetenz weiter delegieren;
 - b) ab den Schwellenwerten zur Verfahrensart «offen» bei den Direktionsvorstehenden, ohne Delegationsmöglichkeit.
- ³ Die Absätze 1 und 2 gelten für Organisationseinheiten, die direkt den Direktionen unterstellt sind, sinngemäss.